

Betriebsreglement Aussenplätze Sportanlagen Tellenfeld

Ausgabe 2023

Stadt Amriswil



Betriebsreglement Aussenplätze Sportanlagen Tellenfeld

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zuständigkeiten	
Art. 1	Eigentum 7
Art. 2	Verwaltung 7
Art. 3	Umfang der Anlagen 7
Art. 4	Platzwartung 7
Art. 5	Bewilligungen 7
Art. 6	Ausfall von Veranstaltungen 8
Art. 7	Benützung der Grünflächen 8
Art. 8	Benutzbarkeit / Sperrung / Schäden 8
Art. 9	Unterhalt 8
II. Benützung	
Art. 10	Allgemeines Benützungsrecht 9
Art. 11	Regelmässige Benützung und besondere Veranstaltungen 9
Art. 12	Benützungsverbot an Feiertagen 9
Art. 13	Beachvolleyball-Anlage 9
Art. 14	Garderoben 9
Art. 15	Festwirtschaft 10
Art. 16	Schlüssel 10
Art. 17	Platzsperre 10
Art. 18	Internetzugang 10
Art. 19	Gebühren 11

III. Platzordnung

Art. 20	Raucherzone / Rauchverbot	11
Art. 21	Benützungszeiten	11
Art. 22	Schuhwerk	11
Art. 23	Schonung der Rasenfläche	11
Art. 24	Beleuchtung	12
Art. 25	Markierungen	12
Art. 26	Bauliche Änderungen	12
Art. 27	Fahrverbot	12
Art. 28	Hundesport	12
Art. 29	Sanitätsdienst	12
Art. 30	Park- und Ordnungsdienst	13
Art. 31	Werbepanden / Dekorationen	13
Art. 32	Videoüberwachung	13
Art. 33	Ordnungspflicht	13
Art. 34	Schadenmeldung	13
Art. 35	Unfallversicherung	14
Art. 36	Haftpflicht	14

IV. Benützung der Lautsprecheranlage

Art. 37	Instruktion / Verantwortlichkeit	14
Art. 38	Vermeidung von Lärm	14
Art. 39	Benützung von Lautsprecheranlagen bei Abendveranstaltungen	14

V. Strafbestimmungen

Art. 40	Sanktionen	15
---------	------------------	----

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41	Beschwerden	15
Art. 42	Rekursinstanz	15
Art. 43	Ausnahmefälle	15
Art. 44	Inkraftsetzung	15

Anhang 1

Plan Sportanlagen Tellenfeld

Anhang 2

Notfallorganisation

I. Zuständigkeiten

Art. 1

Die Sportanlagen Tellenfeld, ausgenommen die Turnhalle Egelmoos, sind Eigentum der Politischen Gemeinde Amriswil (nachfolgend Stadt Amriswil genannt).

Eigentum

Art. 2

Die Verwaltung der Aussenanlagen ist Sache der Stadtkanzlei (Sportsekretariat). Sie ist insbesondere zuständig für die Reservationen sowie für die Verrechnungen von Mietgebühren und Nebenkosten.

Verwaltung

Art. 3

Die Aussenanlage umfasst alle Sportplätze, Trainingsplätze sowie die Beachvolleyball-Anlage (gemäss Plan im Anhang 1).

Umfang der Anlagen

Art. 4

Der Platzwart oder die Platzwartin der Stadt Amriswil beaufsichtigt alle Aussenanlagen und ist berechtigt, allen Benutzerinnen und Benützern die nötigen Anordnungen zu erteilen.

Platzwartung

Art. 5

Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während eines Schuljahres (August bis Juli) bzw. einer Saison erteilt. Wird bei einer Dauerbelegung (Jahres- oder Saisonbewilligung) bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um ein Jahr verlängert.

Bewilligungen

Es können auch befristete Bewilligungen erteilt werden.

Art. 6

Ausfall von
Veranstaltungen

Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, ist das Sportsekretariat unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 7

Benützung der
Grünflächen

Grundsätzlich stehen die Grünflächen jeweils ab 1. April bis zu den Herbstferien zur Verfügung.

Art. 8

Benutzbarkeit /
Sperrung /
Schäden

Über die Benutzbarkeit von Spielfeldern und Anlageteilen für Trainings und über die Durchführung von Wettspielen und Anlässen entscheidet der Platzwart oder die Platzwartin. Die Benützer und Benützerinnen der Sportplätze haben sich über die Benutzbarkeit der Spielfelder beim Platzwart oder bei der Platzwartin zu informieren.

Der Platzwart oder die Platzwartin kann die Anlage oder Teile davon sperren, insbesondere aus Witterungsgründen, bei ungünstigen Terrainverhältnissen und wenn offensichtlich Schäden an den Spielflächen zu erwarten sind.

Werden Schäden verursacht, werden in der Regel die Veranstaltenden zur Entschädigung oder Mitarbeit verpflichtet.

Werden Entscheide des Platzwarts oder der Platzwartin angezweifelt, wird der Präsident oder die Präsidentin der Sportkommission zur Beurteilung aufgeboten. Er oder sie entscheidet endgültig.

Art. 9

Unterhalt

Für den Unterhalt der Anlagen und die Bedienung der Infrastruktur ist der Platzwart oder die Platzwartin zuständig. Er oder sie hat bezüglich des Betriebes die Weisungen der Sportkommission zu beachten.

II. Benützung

Art. 10

Die Anlagen stehen den Schulen sowie den Sportvereinen zur Benützung offen. Amriswiler Schulen und Amriswiler Vereine haben im Benützungsrecht Vorrang.

Allgemeines
Benützungsrecht

Art. 11

Gesuche für einzelne oder regelmässige Benützung der Aussenplätze können direkt beim Sportsekretariat eingereicht werden. Die Gesuchstellenden müssen volljährig sein.

Regelmässige
Benützung und
besondere
Veranstaltungen

Gesuche für Grossanlässe sind frühzeitig, mindestens jedoch sechs Monate vor dem Benützungsdatum, zu beantragen.

Art. 12

An den in § 5 des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage aufgeführten Feiertagen sind keine Anlässe oder Sportveranstaltungen jeder Art zulässig.

Benützungsverbot
an Feiertagen

Art. 13

Die nicht reservierten Beachvolleyballfelder stehen grundsätzlich allen Amriswiler Vereinen zur Verfügung. Sportliche Anlässe, Meisterschaften sowie Turniere benötigen jedoch eine Reservation beim Sportsekretariat.

Beachvolleyball-
Anlage

Art. 14

Garderoben stehen in den Sporthallen Tellenfeld A und B sowie im Garderobengebäude zur Verfügung. Die Garderoben sind in ordentlichem Zustand und besenrein zurückzulassen.

Garderoben

Die Anzahl der benötigten Garderoben ist bei der Reservation der Aussenplätze anzugeben. Die Zuteilung der Garderoben erfolgt durch den Platzwart oder die Platzwartin.

Für Grossanlässe oder bei mehreren Veranstaltungen am gleichen Tag kann die Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri auf Gesuch hin weitere Garderoben zur Verfügung stellen.

Art. 15

Festwirtschaft

Eine Festwirtschaft darf nur an den dafür vorgesehenen Standorten und nach Absprache mit dem Platzwart oder der Platzwartin betrieben werden. Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 16

Schlüssel

Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Platzwart oder der Platzwartin. Bei Verlust werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Leiterwechsel müssen dem Platzwart oder der Platzwartin un- aufgefordert und sofort mitgeteilt werden. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.

Art. 17

Platzsperre

Zur Pflege der Rasenfelder, vor allem nach intensiver Benützung, kann der Platzwart oder die Platzwartin die ganze Anlage oder Teile davon vorübergehend sperren. Das Betreten der gesperrten Flächen ist verboten.

Art. 18

Internetzugang

Es steht kein öffentliches WLAN-Netz zur Verfügung.

Art. 19

Die Benützungsgebühren werden vom Stadtrat in einem separaten Gebührenreglement festgelegt.

Gebühren

III. Platzordnung

Art. 20

Geraucht werden darf nur in den dafür vorgesehenen Raucherzonen. Ansonsten gilt auf dem Sportareal ein allgemeines Rauchverbot.

Raucherzone /
Rauchverbot

Art. 21

Die Sportanlagen stehen von 07.30 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Es können Ausnahmen bewilligt werden.

Benützungszeiten

Art. 22

Die Lauf-, Kugelstoss- und Sprunganlagen dürfen nur barfuss oder mit Turn- bzw. Nagelschuhen mit max. 6 mm langen Dornen betreten werden.

Schuhwerk

Art. 23

Die Tor- und 16-Meter-Räume der Spielfelder sind im Trainingsbetrieb zu schonen. Trainingsübungen sind möglichst in der Platzmitte oder quer zum Spielfeld auszutragen, am besten ausserhalb der Spielfelder.

Schonung der
Rasenfläche

Die Rasenflächen dürfen im Training nur barfuss, mit Turn-, Nagel- oder Nockenschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind nur für Spiele zugelassen.

Art. 24

Beleuchtung

Die Platzbeleuchtungen sind sparsam zu benützen. Die Vereine und Veranstaltenden sorgen dafür, dass die Beleuchtungen sofort nach Beendigung des Trainings oder der Veranstaltung ausgeschaltet werden. Die Weisungen des Platzwartes oder der Platzwartin sind zu beachten.

Art. 25

Markierungen

Die Spielfelder dürfen nur nach Absprache mit dem Platzwart oder der Platzwartin der Stadt Amriswil gezeichnet werden.

Art. 26

Bauliche Änderungen

An Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne Bewilligung der Sportkommission keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 27

Fahrverbot

Auf den Sportanlagen gilt allgemeines Fahrverbot. Velos, Mofas und Autos sind auf den offiziellen Parkplätzen abzustellen. Der Platzwart oder die Platzwartin der Stadt Amriswil kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 28

Hundesport

Der kynologische Verein muss grundsätzlich den speziell für Hunde errichteten Hundetrainingsplatz an der Sportplatzstrasse für Trainings oder Wettkämpfe benützen. Ansonsten gilt auf der ganzen Sportanlage eine Leinenpflicht.

Art. 29

Sanitätsdienst

Die Veranstaltenden sind selber für die notwendigen Vorkehrungen und das Sanitätsmaterial verantwortlich.

Für medizinische Notfälle steht ein Defibrillator zur Verfügung (Standort gemäss Notfallorganisation, siehe Anhang 2). Schäden durch missbräuchliche Verwendung werden in Rechnung gestellt.

Art. 30

Bei grösseren Anlässen haben die Veranstaltenden auf eigene Kosten einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

Park- und Ordnungsdienst

Art. 31

Das Anbringen von Werbebanden oder Dekorationen bei Veranstaltungen ist grundsätzlich möglich. Diese müssen nach dem Anlass von den Veranstaltenden wieder abmontiert werden. Fixe Werbebanden dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Sportkommission und dem Platzwart oder der Platzwartin angebracht werden.

Werbebanden / Dekorationen

Art. 32

Die Sportanlagen werden videoüberwacht. Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Reglements über die Videoüberwachung massgebend.

Videoüberwachung

Art. 33

Sämtliche benützten Anlagen sind nach dem Training bzw. nach Veranstaltungen wieder in Ordnung zu bringen.

Ordnungspflicht

Art. 34

Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Platzwart oder der Platzwartin zu melden.

Schadenmeldung

Art. 35

Unfallversicherung Die Unfallversicherung ist Sache der Platzbenützenden.

Art. 36

Haftpflicht Wer die Anlagen und Einrichtungen beschädigt, haftet für die entstandenen Schäden.

Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haften der Verein bzw. die Veranstaltenden.

Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Vereins oder der Veranstaltenden.

IV. Benützung der Lautsprecheranlage

Art. 37

Instruktion / Verantwortlichkeit

Jeder Verein bzw. Veranstaltende ernennt eine zuständige Person, welche für die Lautsprecheranlage zuständig ist. Die Anlage wird nur an Personen freigegeben, die einen Kurs besucht haben.

Art. 38

Vermeidung von Lärm

Den Lärmauswirkungen auf die nähere und weitere Umgebung ist durch Regelung der Lautstärke genügend Rechnung zu tragen. Insbesondere an Wochenenden und über die Mittagszeit ist die Lautstärke so zu reduzieren, dass keine übermässigen Beeinträchtigungen entstehen.

Art. 39

Benützung von Lautsprecheranlagen bei Abendveranstaltungen

Die Lautsprecheranlage darf von 07.30 bis 22.00 Uhr in Betrieb genommen werden. Ab 22.00 Uhr gilt die allgemeine Nachtruhe. Während Sportveranstaltungen darf keine Hintergrundmusik abgespielt werden.

V. Strafbestimmungen

Art. 40

Wer die Bestimmungen dieses Reglements missachtet oder die Gebühren nicht entrichtet, wird von der weiteren Benützung der Sportanlagen ausgeschlossen. Bei vorsätzlich verursachten Schäden kann der Verursacher oder die Verursacherin zur Verantwortung gezogen werden.

Sanktionen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41

Beschwerden sind an den Präsidenten oder die Präsidentin der Sportkommission zu richten. Bei Nichtbefolgen von Anweisungen kann den fehlbaren Personen die weitere Nutzung der Anlagen verweigert werden.

Beschwerden

Art. 42

Rekursinstanz ist der Stadtrat.

Rekursinstanz

Art. 43

Der Stadtrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.

Ausnahmefälle

Art. 44

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Stadtrat per 1. Juli 2023 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Sportplatzreglement vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

Inkraftsetzung

Amriswil, 20. Juni 2023

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 20. Juni 2023.

In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2023.

Anhang 1 Sportanlagen Tellenfeld



- 1 Sportplatz
- 2 Sportplatz
- 3 Trainingsplatz
- 4 Mehrzweckplatz
- 5 Sportplatz
- 6 Sportplatz
- 7 Trainingsplatz
- 8 Beachvolleyball (6 Felder)
- 9 Hundetrainingsplatz

Anhang 2 Notfallorganisation Sporthallen Tellenfeld A und B

Wichtige Telefonnummern

Sanität/Notfalltransport:	144
Polizei:	117
Feuerwehr:	118
Rega:	1414
Vergiftungen:	145

Hauswart Sporthallen: Hansjakob Laib 071 414 11 33
Sicherheitsdienste/SIBE: Andreas Fässler 071 414 12 18



Vorgehen bei Unfall

1. Absicherung gegen weitere Unfallgefährdungen
2. Alarmieren (Wer, Was, Wann, Wo, Wie viel...)
3. Erste Hilfe (Atemwege, Beatmung, Circulation)
4. Rettungskräfte einweisen
5. Ereignismeldung an Sicherheitsdienste



Erste Hilfe

Standort 1. Hilfe-Apotheke:

- Sanitätskasten: Halle A2 und B2
- Schaufeltrage: Lehrergarderobe

Standort Defibrillator:

Erdgeschoss, Haupteingang



Brandfall

Alarmieren

Feuerwehr alarmieren
Gebäude verlassen zum Sammelplatz (Evakuation)

Retten

Gefährdete Personen warnen
Retten unter Wahrung der eigenen Sicherheit

Löschen

Feuerlöschgerät benutzen.

- Office/Küche EG
- Foyer beim Eingang Süd EG
- Laufbahn bei der Halle B3
- Galerie bei der Garderobe B3
- Durchgang zwischen Halle A und B
- Löschposten Halle A vor (Halle A1 und A2)
- Löschdecke im Office/ Küche EG

Türen und Fenster gegen Brandherd schliessen.



Evakuation

- Ruhe bewahren
- Sich gegenseitig informieren
- Gebäude über Treppe verlassen (Lift benutzen verboten!)
- Sammelplatz aufsuchen
- Weitere Instruktionen abwarten



Sammelplatz: **Fussballfeld: Verzweigung Egelmoos- / untere Grenzstrasse**

Notfallorganisation Garderobengebäude Tellenfeld

Wichtige Telefonnummern

Sanität/Notfalltransport:	144
Polizei:	117
Feuerwehr:	118
Rega:	1414
Vergiftungen:	145

Hauswart Sporthallen:	Hansjakob Laib	071 414 11 33
Sicherheitsdienste/SIBE:	Andreas Fässler	071 414 12 18



Vorgehen bei Unfall

1. Absicherung gegen weitere Unfallgefährdungen
2. Alarmieren (Wer, Was, Wann, Wo, Wie viel...)
3. Erste Hilfe (Atemwege, Beatmung, Circulation)
4. Rettungskräfte einweisen
5. Ereignismeldung an Sicherheitsdienste



Erste Hilfe

Standort 1. Hilfe-Apotheke:

- Sanitätskasten: Sporthalle A2 und B2

Standort Defibrillator:

Sporthalle Erdgeschoss, Haupteingang
Clubhaus FC Haupteingang draussen



Brandfall

Alarmieren

Feuerwehr alarmieren
Gebäude verlassen zum Sammelplatz (Evakuuation)

Retten

Gefährdete Personen warnen
Retten unter Wahrung der eigenen Sicherheit

Löschen

Feuerlöschgerät benutzen. Türen und Fenster gegen Brandherd schliessen.



Evakuuation

- Ruhe bewahren
- Sich gegenseitig informieren
- Gebäude über Treppe verlassen (Lift benutzen verboten!)
- Sammelplatz aufsuchen
- Weitere Instruktionen abwarten



Sammelplatz: **Fussballfeld: Verzweigung Egelmoos- / untere Grenzstrasse**